

## A.

### Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betreffend;

vom 14. Februar 1887.

Se. Majestät der König haben beschlossen, in Gemäßheit von § 115 der Verfassungsurkunde einen außerordentlichen Landtag auf

den 1. März dieses Jahres

in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen.

Allerhöchstem Befehle gemäß wird Solches und daß an die Mitglieder der beiden ständischen Kammern noch besondere Missiven aus dem Ministerium des Innern ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14. Februar 1887.

Gesamtministerium.

Graf von Fabricé.